

**Achte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München**

vom 03.08.2010

Aufgrund von Art. 71 Abs. 6 BayHSchG erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München vom 12.02.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.03.2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird der Betrag „465,00 Euro“ durch den Betrag „430,00 Euro“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 3 wird gestrichen, Abs. 4 wird zu Abs. 3 und erhält folgende neue Fassung:

„¹Von Studierenden in Teilzeitstudiengängen werden entsprechend dem Verhältnis des Teilzeitstudiums zum Vollzeitstudium ermäßigte Studienbeiträge erhoben. ²Die Höhe des Studienbeitrags im Sinne von Satz 1 in Studiengängen, die in vom regelmäßigen Studienaufbau abweichenden Studienmodellen durchgeführt werden, kann in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt werden. ³Die Bachelor- oder Masterurkunde wird dabei erst dann ausgestellt, wenn Studienbeiträge mindestens in der Höhe der Studienbeiträge eines Vollzeitstudiums bezahlt sind.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2010 in Kraft. Sie gilt für die an der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule München ab dem Wintersemester 2010/2011 zu entrichtenden Studienbeiträge.